

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. November 1993

über den Kauf von MKS-Antigenen durch die Kommission im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen

(93/590/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
93/439/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 14,gestützt auf die Entscheidung 91/666/EWG des Rates
vom 11. Dezember 1991 über die Bildung gemeinschaft-
licher MKS-Impfstoffreserven⁽³⁾, insbesondere auf die
Artikel 5 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Entscheidung 91/666/EWG ist der Kauf von
Antigenen Teil der Gemeinschaftsaktion zur Bildung
gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven.Die Kommission hat eine Ausschreibung für die Liefere-
rung von Antigenen durchgeführt.Die Kommission hat die Angebote untersucht und dabei
folgende Faktoren berücksichtigt :

- die technischen Anforderungen von Anhang II der
Entscheidung 91/666/EWG und andere in Artikel 5
derselben Entscheidung aufgeführte Kriterien,
- die Tatsache, daß manche Hersteller von bestimmten
Antigenen nicht die vollständige Zahl Dosen liefern
können,
- die Anforderung an die Hersteller, den Leitlinien für
die Gute Herstellungspraxis in vollem Umfang
nachzukommen.

In einem ersten Schritt hat die Kommission den
Hersteller Rhône-Mérieux für die Lieferung von je 5
Millionen Dosen der Subtypen A₅, A₂₂, O₁ Europäischer
Stamm und O₁ Nahost-Stamm ausgewählt. Welche
Hersteller die restlichen in Anhang I der Entscheidung
91/666/EWG genannten Stämme liefern sollen, wird
nach einer weiteren Ausschreibung entschieden.

Es sind finanzielle Bestimmungen festzulegen, die der
Kommission den Kauf der genannten Stämme bei
Rhône-Mérieux ermöglichen.

Nach Artikel 7 der Entscheidung 91/666/EWG ist festzu-
legen, wie die Antigenreserven auf die in Artikel 3

derselben Entscheidung genannten Antigenbanken aufge-
teilt werden.

Jeder Stamm sollte zu gleichen Teilen auf zwei Banken
aufgeteilt werden. In jeder Antigenbank sind die Stämme
zu lagern, die in dem jeweiligen Gebiet am wahrschein-
lichsten benötigt werden.

Nach Artikel 40 der Entscheidung 90/424/EWG des
Rates finden die Kontrollen gemäß den Artikeln 8 und 9
der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom
21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen
Agrarpolitik⁽⁴⁾ Anwendung. Überdies sind einige beson-
dere Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Gemeinschaft kauft je 5 Millionen Dosen der
MKS-Antigenstämme

- A₅ Europäischer Stamm,
- A₂₂ Nahost-Stamm,
- O₁ Nahost-Stamm,
- O₁ Europäischer Stamm

für insgesamt höchstens 4,065 Millionen ECU.

(2) Das in Absatz 1 genannte Antigen wird von Rhône-
Mérieux, Pirbright Laboratory, Ash Road, Surrey, Ver-
einigtes Königreich, geliefert.*Artikel 2*(1) Zur Erfüllung von Artikel 1 schließt die Kommis-
sion im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit
Rhône-Mérieux einen Vertrag.(2) Der Generaldirektor der Generaldirektion Landwirt-
schaft wird ermächtigt, den Vertrag für die Kommission
der Europäischen Gemeinschaften zu unterzeichnen.(3) Die Zahlung an Rhône-Mérieux erfolgt nach
Maßgabe des in Absatz 1 genannten Vertrags.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1993, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

Artikel 3

Das Antigen wird auf die vier Antigenbanken wie folgt aufgeteilt :

- a) Bayer AG, Köln, und das Institute for Animal Health, Pirbright : für jede Bank jeweils 2,5 Millionen Dosen von O₁ Europäischer Stamm und von A_s,
- b) LNPB, Lyon, und IZP, Brescia : für jede Bank jeweils 2,5 Millionen Dosen von O₁ Nahost-Stamm und von A₂₂.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission
